

Kinogesetz

Anträge vom 24. September 2007

SP-Fraktion (Sprecherin: Huber-Rorschach)

Art. 3bis (neu): Die Regierung wählt eine Jugendfilmkommission.

Randtitel: Jugendfilmkommission a) Wahl

Art. 3ter (neu) Abs. 1: Zur Beurteilung von Gesuchen kann die Jugendfilmkommission eine Vorprüfung anordnen. Der Gesuchsteller hat den Film auf seine Kosten vorzuführen.

Abs. 2: Der Jugendfilmkommission und ihren Beauftragten ist zu den Vorführungen jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.

Randtitel: b) Prüfung

Art. 3quater (neu) Abs. 1: Verfügungen der Jugendfilmkommission können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

Abs. 2: Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Randtitel: c) Rechtsschutz

Begründung:

Die SP-Fraktion misst dem Jugendschutz eine grosse Bedeutung zu. Eine kantonale Jugendfilmkommission ist in der Lage, aus Sicht des Jugendschutzes eine objektive Beurteilung von Filmen vorzunehmen. Die Entscheidung der Jugendfilmkommission über die Alterslimiten ist für den ganzen Kanton gültig, somit kann eine unterschiedliche Festlegung der Alterslimiten vermieden werden. In die Selbstdeklaration der Kinobetreiber setzt die SP-Fraktion nicht allzu grosses Vertrauen. Sie verweist hier auf die Selbstdeklaration der Videobranche, die bei den Gewaltspielen alles andere als glaubwürdig ist.